

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Prützen hat am 19.05.1999 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung zur Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Tieplitz und Groß Upahl nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzuleiten. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntgemacht worden.

Prützen, den 4.7.2000...Bürgermeister/Siegel

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.10.2000 durchgeführt worden.

Prützen, den 4.7.2000...Bürgermeister/Siegel

3. Der Entwurf zur Ergänzungssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.10.2000 bis 24.11.2000 während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Steintanz- Warnowtal, Hauptstraße 39c in Tarnow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 19.10.2000 bis 15.11.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Abrundung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 15.11.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Prützen, den 4.7.2000...Bürgermeister/Siegel

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.11.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Prützen, den 4.7.2000...Bürgermeister/Siegel

5. Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für die Ortsteile Tieplitz und Groß Upahl, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist in der Gemeindevertretersitzung am 16.11.2000 beschlossen worden. Die Begründung wurde gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Satzung aufgrund der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung an die Höhere Verwaltungsbehörde weiterzuleiten sowie die nicht berücksichtigten Anregungen bei der Vorlage der Satzung zur Genehmigung, verbunden mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Prützen, den 4.7.2000...Bürgermeister/Siegel

6. Die Genehmigung der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 14.11.2000 AZ 69 M 115 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

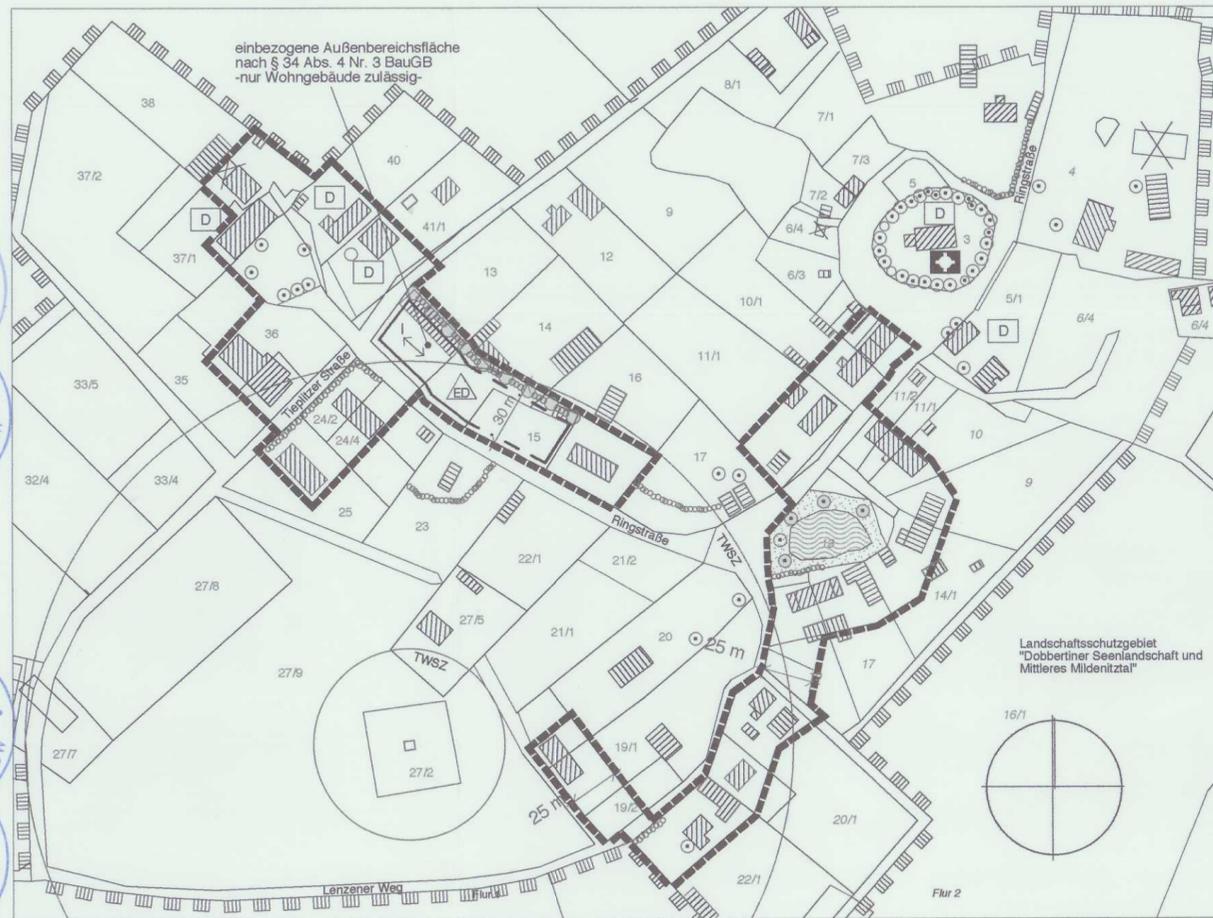
Prützen, den 4.7.2000...Bürgermeister/Siegel

7. Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Prützen, den 4.7.2000...Bürgermeister/Siegel

8. Die Genehmigung der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.08.2000 durch Aushang von Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 15.08.2000 wirksam geworden.

Prützen, den 15.08.2000...Bürgermeister/Siegel



Groß Upahl

M 1: 2.500

Planzeichen

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzen: Bäume und Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Baugrenze
- Trinkwasserschutzzone

Nachrichtliche Übernahme

- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Sonstige Planzeichen

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Gebäude nach Erfassung ergänzt
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Bäume im Bestand

Satzung der Gemeinde Prützen

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB und § 86 LBauO

über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Tieplitz und Groß Upahl

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.08.1997 sowie § 86 Landesbauordnung vom 06.05.1998 wird mit Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 19.05.1999 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für die Ortsteile Tieplitz und Groß Upahl erlassen:

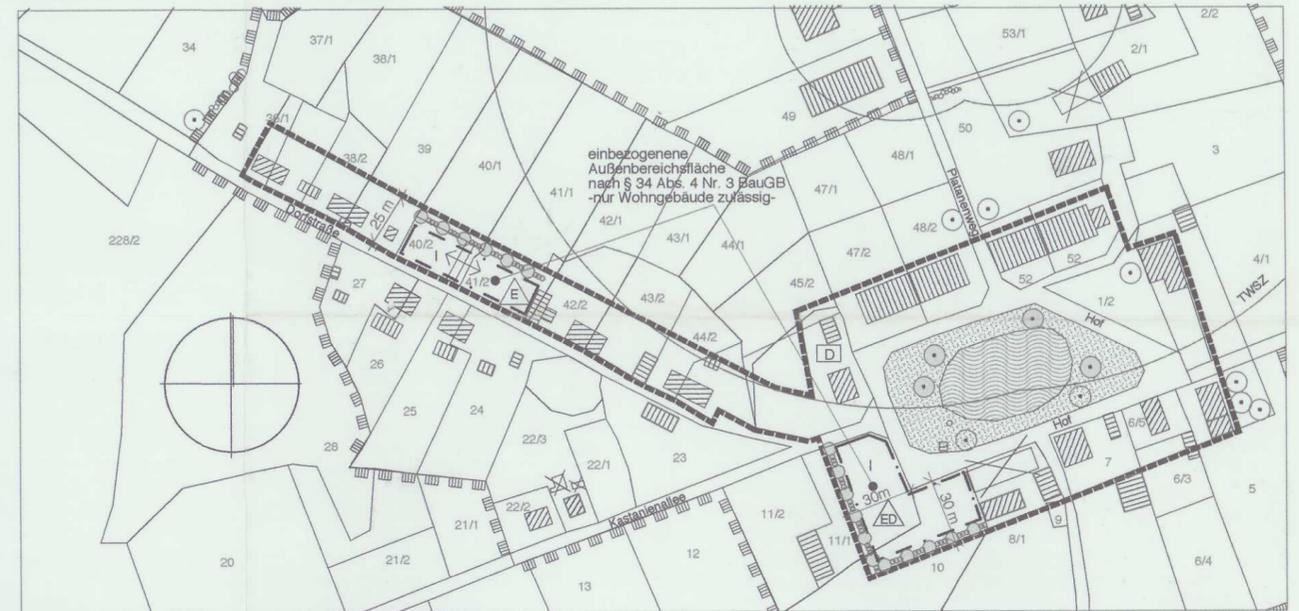
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Die beigefügte Karte mit den darin enthaltenen Festsetzungen sowie die beigefügten textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Prützen, Der Bürgermeister



Textliche Festsetzungen

1. Nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO sind bei Neubauten von Wohngebäuden Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30° bis 50° auszubilden.

2. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB sind nachfolgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen in die Ortsteile Tieplitz und Groß Upahl zu realisieren.

Die Gemeinde pflanzt bis zum Jahresende 2000 die zentralen Grünflächen um die Dorfteiche Tieplitz und Groß Upahl auf gemeindlichem Land im Geltungsbereich der Satzung mit jeweils 4 Linden auf.

Artenliste Solitärpflanzung:
Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Tilia cordata Winterlinde

3. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB sind nachfolgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Ortsteilen Tieplitz und Groß Upahl zu realisieren.

Zur Eingliederung der Bebauung in den Landschaftsraum und zur Abgrenzung der Grundstücksflächen ist an den wiesenseitigen Grundstücksgrenzen auf dem Grundstück ein 6 bis 8 m breiter Streifen zum dreireihigen Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt jeweils 1 m in Abständen von ca. 10 m ist ein Heister zu pflanzen.

Artenliste Heckenpflanzen:

Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffelige Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Zweigriffelige Weißdorn
Rosa canina	Hundsrose
Prunus spinosa	Schlehe
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche

Artenliste Heister:
Hochstamm 3 x verpflanzt

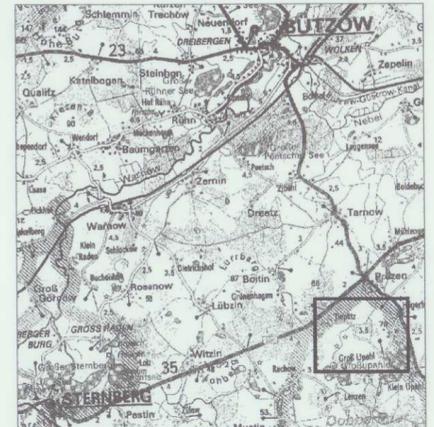
Acer campestre	Feldahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia cordata	Winter-Linde
Crataegus laevigata	Rotdorn
Aesculus hippocastanum	Gemeine Roßkastanie
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere

4. Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Die Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Bauabnahme entsprechend der Baumaßnahmen auf den o.g. Flächen zu realisieren.

Für die Pflanzungen gilt ein Pflege- und Erhaltungsgebot.

Tieplitz

M 1: 2.500



Übersicht

Ergänzungssatzung

Gemeinde Prützen

Ortsteile Tieplitz und Groß Upahl

Auftraggeber	Gemeinde Prützen Der Bürgermeister Amt Steintanz- Warnowtal Hauptstraße 39c, 18249 Tarnow 038450/321-0
Planverfasser:	Freie Architektin Romy-Marina Metzger Ringstraße 36, 18276 Groß Upahl 038450/20018

Juli 2000

B 60